



Stadt | Friesoythe

Richtlinien für die Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Friesoythe kennt die besondere gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion des Sports in der Gesellschaft an. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Sport- und Schützenvereine bei den Aufgaben zur Förderung der Leibeserziehung finanziell zu unterstützen. Eine Förderung durch diese Richtlinien ist für diejenigen Sportvereine vorgesehen, die eigene Sportstätten besitzen und unterhalten.

Mit den Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen die Vereine bei einem sportfachlichen Bedarf zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der sportlichen Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenmaßnahmen durchführen können.

Die Stadt Friesoythe erkennt an, dass der Jugendpflege durch die Sport- und Schützenvereine eine immer stärkere Bedeutung zukommt. Diese Richtlinien sollen deshalb dazu beitragen, die Sport- und Schützenvereine, insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugend, zu fördern.

Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Friesoythe. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht daher kein Rechtsanspruch. Diese können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Friesoythe (Haushalt) bewilligt werden.

Die Leistungen der Stadt sollen die Förderungen des Bundes, Landes und Landkreises ergänzen. Anträge der Sport- und Schützenvereine sind durch die Gremien der Stadt Friesoythe zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Landkreis, der Kreis-bzw. Landessportbund oder andere Zuschussgeber in gleicher Angelegenheit bereits entschieden haben.

1. Fördervoraussetzungen

- a) Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Vereine mit Sitz in der Stadt Friesoythe erhalten, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind. Außerdem müssen die Vereine gemeinnützig sein.
- b) Die Sport- und Schützenvereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, die Fördermöglichkeiten anderer Institutionen (Landkreis, Kreis-/Landessportbund usw.) auszunutzen.
- c) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Anlage von Sportstätten ist, dass das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.
- d) Eine erneute Förderung für die gleiche Maßnahme kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen. Die Notwendigkeit ist von der Stadt Friesoythe zu prüfen.
- e) Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger oder Einrichtungen, die ausschließlich gewerblich betrieben werden bzw. rein auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

2. Allgemeine Zuwendungen für Sportvereine

- a) Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten erhalten die Sportvereine Zuschüsse der Stadt Friesoythe.
- b) Soweit im Haushaltsplan festgesetzt, erhalten die Sportvereine 500,00 € jährlich.
- c) Darüber hinaus wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt. Maßgeblich ist die Mitgliederaufstellung des Kreissportbundes.
- d) Für die laufenden Zuwendungen sind keine Verwendungsnachweise zu führen.

3. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken

3.1 Allgemeines

- a) Grundsätzlich erwirbt oder pachtet die Stadt Friesoythe für die durch die Sportvereine anzulegenden Spiel- und Sportplätze die erforderlichen Grundstücksflächen und stellt sie dann den Sportvereinen aufgrund vertraglicher Vereinbarung kostenlos zur Verfügung.
- b) Sofern die Bemühungen der Stadt Friesoythe hinsichtlich des Erwerbs oder der Anpachtung der Grundstücksflächen erfolglos bleiben und sich dem Sportverein selbst die Möglichkeit zur Anpachtung entsprechender Grundstücksflächen bietet, übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, sofern für die auf diesen

Grundstücksflächen geplanten Sportanlagen eine Förderung nach diesen Richtlinien möglich ist.

- c) Bei Neuanpachtungen ist vorher die Zustimmung der Stadt Friesoythe einzuholen.
- d) Darüber hinaus werden an die Sportvereine die städtischen Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbad) für Trainingszwecke, Pflichtspiele und Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes oder ggfls. aufgrund von Einzelgenehmigungen zur Verfügung gestellt.
- e) Für die von den Sportvereinen bei Verabschiedung dieser Richtlinien bereits angepachteten Sportplätze, Hallen und Säle übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, wenn diese Anlagen nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderfähig sind.
- f) Die Sportvereine stellen die Sportplätze auch Schulen und Kindertagesstätten, Vereinen, freien Vereinigungen und u.ä. Organisationen außerhalb des Spielbetriebs, gegen Erstattung tatsächlich entstandener Kosten (Strom, Wasser, Gas), zur Verfügung. Dies erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen und Absprache mit dem Verein, wenn dieses die Platzverhältnisse zulassen. Diese Gruppen können vom Verein auf Zweit-, Ausweich- oder Trainingsplätze verwiesen werden.
- g) Ein Verein hat Anspruch auf einen zweiten Erstplatz, der über 5 Jahre mindestens neun Mannschaften für den Punktspielbetrieb gemeldet hat.

3.2 Laufende Unterhaltung der Sportstätten und Förderung

- a) Die Vereine haben die eigenen und von ihnen angepachteten sowie die von der Stadt Friesoythe überlassenen Sportplätze und Nebenanlagen zu pflegen.
- b) Ferner haben die Sportvereine die Kosten für Brauchwasser, Schmutzwasser, Gas und Strom zu tragen.
- c) Sportvereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten unterhalten und bewirtschaften und die nicht die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung städtischer Sportstätten haben und eine Förderung durch Übernahme eines angemessenen Pachtzinses nicht erfahren, erhalten einen jährlichen Zuschuss, der von der Stadt Friesoythe festgesetzt wird.
- d) Für die **Sportplatzpflege/-unterhaltung** wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **0,20 € pro Quadratmeter** gewährt. Die aktuellen Förderhöhen ergeben sich aus der Tabelle der Anlage 1.
Die qm – Pauschale wird im Abstand von 2 Jahren um 0,01 € erhöht.
- e) Für die **Tennisplatzpflege/-unterhaltung** wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **300,00 €** je Tennisplatz gewährt.
- f) Für die **Reitplatzpflege/-unterhaltung** wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **300,00 €** je Reitplatz gewährt.
- g) Kosten und Beiträge, die Sportvereine für Erschließungsmaßnahmen (Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Straßenbau) für Sportstätten zu zahlen haben, deren Herrichtung mit einem Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe finanziert worden sind, werden von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass

Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, erstattet die Stadt Friesoythe die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage.

4. Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffungen

4.1 Allgemeines

- a) Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen und Anschaffungen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.

In der Regel können folgende **Maßnahmen gefördert** werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

b) Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:
 - 600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),
 - 750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),
 - 760 – Finanzierung,
 - 770 – Allgemeine Baunebenkosten.

4.2 Finanzierungsgrundsätze

- a) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschussbetrag jeweils pauschal festgesetzt. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Friesoythe darf jedoch eine Überfinanzierung nicht erfolgen.
- b) Der **Eigenfinanzierungsanteil** des Antragstellers inkl. Handdienste und Maschinenstunden sollte 20 % der Bausumme nicht unterschreiten. Handdienste von Vereinsmitgliedern sowie Maschinenstunden können anerkannt werden (zurzeit Handdienste von Vereinsmitgliedern bis zu 15,00 €/Std. und Maschinenstunden zu 25,00 €/Std.). **In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.**

- c) Die Stadt Friesoythe gewährt entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuwendungen, die auf eine Höhe **von maximal 100.000,00 €** begrenzt werden. Die Höhe der anererkennungsfähigen **Baukosten** wird auf **500.000,00 €** begrenzt.

4.3 Höhe der Zuwendungen

- a) Der Bau von **Fußballfeldern** (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Spielfeldabgrenzung, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung etc.) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden **25 %** als Zuschuss gewährt. Bei besonders erschwerten Bedingungen (Bodenverhältnisse) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
- b) Grundlegende Instandsetzungen von Sportplätzen und Nebenanlagen werden ebenfalls mit 25 % gefördert.
- d) Für den Bau von **Flutlichtanlagen** werden 25 % als Zuschuss gewährt.
- e) Die **Umkleidegebäude** der Vereine werden wie folgt gefördert:
- Bei Neubauten werden **35 %** von den anerkannten Baukosten als Zuschuss gewährt.
 - Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Umkleidegebäude zuzuordnen sind. Es werden daher nur Umkleideräume, Toiletten, Duschen, Wasch-, Schiedsrichter- und Geräteräume, Räume für Technik und Außentoiletten gefördert.
 - Für grundlegende **Sanierungsmaßnahmen an Umkleidegebäuden** werden **20 %** als Zuschuss gewährt.
- f) Der Bau von **Tennisplätzen** einschl. Nebenanlagen (Spielfeldabgrenzungen, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden **25 %** als Zuschuss gewährt.
- g) Der Bau von **Zweifeld-Tennishallen** wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden **25 %** als Zuschuss gewährt.
Weitere Hallenfelder können gefördert werden. Von den anerkannten Baukosten werden **25 %** als Zuschuss gewährt.
- h) **Umkleideräume der Tennisvereine**, die mindestens drei Tennisfreiplätze gefördert bekommen haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden **35 %** als Zuschuss gewährt.
- i) **Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen**, werden gefördert. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Schießstand zuzuordnen sind. Die Förderung beträgt maximal **20 %** der förderfähigen Kosten.
- j) **Reitanlagen** werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von **25 %** der anerkannten Baukosten.
- k) Soweit für die Anlage **anderer Sportstätten** bzw. **Beschaffung** von sportlichen Anlagen Anträge auf Zuschussgewährung eingehen, wird darüber im Einzelnen entschieden. Sofern für eine Baumaßnahme keine Zuschusshöhe festgesetzt ist, erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

4.4 Verfahren

4.4.1 Antragstellung

- a) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben oder Anschaffungen der Sportvereine sind bis zum **01.09.** des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- b) Falls es gewünscht wird, wird die Stadt Friesoythe im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten den Sportvereinen bei der Planung und Leitung von Baumaßnahmen behilflich sein.
- c) Der Träger hat den Beginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.
- d) Der städtische Zuschuss wird nicht gewährt, wenn vor der Entscheidung der Stadt Friesoythe mit dem Bau der Maßnahme begonnen wurde; es sei denn, die Stadt Friesoythe hat dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt.
- e) Den Anträgen auf Investitionsmaßnahmen sind folgende **Unterlagen** beizufügen:
 - 1) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung,
 - 2) Übersichtsplan und Lageplan,
 - 3) zeichnerische Darstellung,
 - 4) bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,
 - 5) Kostenberechnungen,
 - 6) Finanzierungsplan,
 - 7) Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.
- f) Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind der Stadt Friesoythe umgehend mitzuteilen.
- g) Nach Prüfung der Angemessenheit der Kosten (bautechnisch) sowie des sportfachlichen Bedarfs, entscheiden die politischen Gremien der Stadt Friesoythe über die Zuschussgewährung.

4.4.2 Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Auszahlung des Zuschusses für die Anlage von Sportplätzen erfolgt in der Weise, dass 50 % des Zuschusses bei Baubeginn und der Restbetrag nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Eine andere Auszahlungsart kann aufgrund der Haushaltslage im Einzelfall vorgesehen werden. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt, nachdem sich die Stadt Friesoythe von der Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahme überzeugt hat.
- b) Die Stadt Friesoythe ist berechtigt, zur zweckentsprechenden Verwendung der von ihr gewährten Zuschüsse die Baumaßnahme zu überwachen und ggfls. Anweisungen an den Bauträger zu geben.

- c) Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Sportverein der Stadt Friesoythe eine **Schlussrechnung** bis zur bewilligten Zuschusshöhe vorzulegen. Dies gilt für jede einzelne geförderte Maßnahme.
- d) Der Zuschussempfänger bewahrt für jede Maßnahme die Originalbelege (Rechnungen) für Prüfzwecke sechs Jahre lang auf und hat alle Unterlagen verfügbar zu halten. Die Vorlage von Belegen hat auf Aufforderung zu erfolgen.
- e) Mit der Maßnahme muss spätestens **innerhalb eines Jahres nach Bewilligung begonnen werden**. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden. Baumaßnahmen sollten innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.
- f) Diese Bestimmungen gelten auch für bereits bewilligte, jedoch noch nicht ganz ausgezahlte, Zuschüsse.

5. Rückforderung

- a) Der Zuschuss muss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn:
 - 1) er nicht dem Zweck entsprechend verwendet wird,
 - 2) der geförderte Verein bzw. Verband aus dem Landessportbund Niedersachsen austritt,
 - 3) die Mitgliedschaft des geförderten Vereines oder Verbandes im Landessportbund Niedersachsen erlischt.
- b) Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung des bewilligten Zuschusses um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahres.
- c) Rückforderungen, die sich aus der Schlussabrechnung ergeben, setzt die Stadt Friesoythe fest. Der Zuschussbescheid ist in Höhe der ermittelten Rückforderung mit Benennung des Grundes formell aufzuheben.

6. Inkrafttreten

Die geänderten Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister
Friesoythe, xx.xx.xxxx

Sven Stratmann
Bürgermeister